

Qualifizierung und Einsatz von verantwortlichen Aufsichtspersonen durch verbandsangehörige Vereine

Feststellungen über die Praxis haben ergeben, dass in einer Vielzahl von Fällen die - schlechten und schwer verständlichen - rechtlichen Regelungen der AWaffV im Kontext des WaffG und der WaffVwV nicht beachtet werden, oft den Verantwortlichen nicht einmal bekannt und häufig auch nicht richtig verstanden worden sind. Dies wird nach Auffassung des Verfassers durch Aussagen von Funktionären und Regelungen sogar auf Verbandsebene teilweise bestätigt.

Die folgenden Ausführungen stellen den Versuch dar, nicht nur Licht ins rechtliche Dunkel zu bringen sondern auch eine einfach umsetzbare Segelanweisung für die Praxis zu geben.

I. Grundsätze:

1. Im WaffG und AWaffV ist der Einsatz und auch die Voraussetzungen für den Einsatz von „verantwortlichen Aufsichtspersonen“ (im Weiteren „vAP“) geregelt. Die Nichteinhaltung kann von den zuständigen Behörden als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
2. Nach WaffG und AWaffV kann nicht jeder Schütze „einfach mal Aufsicht beim Schützen“ machen, egal welche Lizenzen / Berechtigungen er hat. Ein Ausweis, der nur die Qualifizierung (und Anzeige bzw. Registrierung) bestätigt, erfüllt alleine die waffenrechtlichen Vorgaben nicht.
3. Mit der Übernahme der Position als verantwortliche Aufsichtsperson sind gesetzlich normierte Rechte und Pflichten als Handlungsgehilfe für den Schießstandbetreiber bzw. denjenigen, der die Aufsicht für den Betreiber übernommen hat, verbunden. Pflichtverletzungen und Verstöße sind teilweise als Ordnungswidrigkeit sanktioniert und können im Hinblick auf die waffenrechtliche Zuverlässigkeit relevant sein.

II. Anleitung für den Einsatz von vAP

Empfohlen wird zur rechtlichen Absicherung des Betreibers bzw. des übernehmenden Vereins und der eingesetzten verantwortlichen Aufsichtspersonen das folgende - fünfstufige – Verfahren nach § 10 Abs. 3 AWaffV anzuwenden. Nur die Erfüllung ALLER dieser Punkte macht den

Einsatz der Aufsichtsperson formal zuverlässig gesetzeskonform, begründet deren Rechte und Pflichten und sichert deren Handlungen rechtlich ab.

1. **Qualifizierung** der Aufsichtsperson
durch Ausbildung
2. Beschaffung eines **Nachweises** über die Befähigung
durch Bescheinigung der Befähigung (Ausweis)
3. **Registrierung** der als vAP designierten Personen beim Verein
nebst Prüfung und Vermerk der erforderlichen Sachkunde
Vorschlag eines Formulars im Anhang
4. **Beauftragung** der als vAP einzusetzenden Person durch den Verein
unter Ausstellung und Übergabe eines Nachweisdokumentes
Vorschlag eines Formulars im Anhang
5. **Übernahme des Auftrages** durch die vAP für eine bestimmte Zeit
durch Aushang oder Anschreiben des Namens an die Aufsichtstafel
Vorschlag eines Formulars im Anhang

III. Begriffserklärung: Qualifizierung, Befähigung, Bestellung, Beauftragung, Anzeige, Registrierung

1. Die **Qualifizierung** zur Aufsichtsperson (vgl. § 10 Abs. 6 AWaffV für die Tätigkeit als vAP (außer auf reinen Druckluftanlagen) erfolgt mit Erwerb einer auf der vorhandenen Sachkunde nach § 7 WaffG aufbauenden „aufsichtstätigkeitsbezogenen Sachkunde“.

Die Sachkunde nach § 7 WaffG, z.B. für Sportschützen, ist erforderlich, jedoch nicht ausreichend, auf Schießstätten für erlaubnispflichtige Schusswaffen die Aufgaben einer vAP zu übernehmen.

1.1 Der Begriff der insoweit **erforderlichen Sachkunde** ist – soweit ersichtlich - waffenrechtlich nicht verbindlich definiert.

1.2 Die „erforderliche“ aufsichtsbezogene Sachkunde und Qualifikation der Aufsichtsperson umfasst ein „Mehr“ gegenüber der Sachkunde für den Schützen nach § 7 WaffG, nämlich erweitert um aufsichtsrelevantes Wissen, bspw. Kenntnisse über notwendige Standreinigungsmaßnahmen sowie die Behandlung und Entsorgung von Kehrlicht mit TLP-Resten im allgemeinen und standspezifische Kenntnisse, bspw. über die vorhandene Notbeleuchtung, Fernmeldemittel und Erste-Hilfe Ausrüstung.

2. Die einmal durch Ausbildung erworbene Befähigung gilt nach öffentlichem Recht unbeding und unbefristet; sie ist unabhängig von einer Verbands- oder Vereinsmitgliedschaft und bedarf waffenrechtlich keiner „Anerkennung“ durch einen Verband.

2.1 Mit der Qualifizierung (Befähigung) wird – ohne Weiteres – (auch) die grundsätzliche waffenrechtliche Erlaubnis zum Alleineschießen (§ 11 Abs. 3 AWaffV) erworben.

2.2 Die einmal erworbene persönliche Qualifikation geht – ebenso wie die Sachkunde nach § 7 WaffG - weder mit dem Widerruf einer Bestellung, der Deregistrierung, der Beendigung der Beauftragung noch mit dem Verlust der Mitgliedschaft in einem registrierenden Verein verloren.

2.3 Die Tatsache, dass die Qualifizierung erfolgt ist, kann prinzipiell jeder bescheinigen, der für die Richtigkeit Gewähr bietet. Der Aussteller des Ausweises (bspw. Ausbilder, Verein, Landesverband, Bundesverband) muss zur Nachvollziehbarkeit eindeutig erkennbar sein.

3. Eine „Bestellung“ von vAP gibt es begrifflich nach der AWaffV (vgl. § 10 Abs. 1) nur durch den Erlaubnisinhaber (Betreiber, § 27 WaffG). Hier gilt § 10 Abs. 2 AWaffV, insbesondere ist die Anzeige der Personalien an die Behörde nötig.

4. Bei Übernahme der Aufsicht durch eigene vAP einer Vereinigung nach § 14 Abs. 2 WaffG, die nicht selbst Betreiber ist, gilt § 10 Abs. 3 AWaffV. In diesem Fall erfolgt eine Beauftragung (vgl. § 10 Abs. 3 S 1 AWaffV) von Personen nach vereinsinterner Registrierung. Diese Beauftragung (vgl. § 10 Abs. 3 S 1 AWaffV) erfolgt durch den Verein und kann bedingt oder befristet erfolgen und jederzeit widerrufen werden.

5. Die wirksame Übernahme der verantwortlichen Aufsicht nach Bestellung (vgl. § 10 Abs. 1 AWaffV) oder Beauftragung (vgl. § 10 Abs. 3 AWaffV) setzt nach Gesetz und Verordnung weder Verbands- noch Vereinsmitgliedschaft voraus.

IV. Voraussetzungen für die Tätigkeit als vAP

Es gibt nach § 10 Abs. 1 AWaffV neben dem Mindestalter, der Zuverlässigkeit (§ 5 WaffG) und persönlichen Eignung (§ 6 WaffG) **weitere VIER Voraussetzungen** für eine dem WaffG und der AWaffV entsprechenden verantwortliche TÄTIGKEIT als vAP, wenn ein Verein die Aufsicht anstelle des Standbetreibers übernimmt und der Standbetreiber selbst keine Bestellung vornimmt oder Aufsicht führt. Hieraus ergeben sich für Vereine nach § 14

Abs. 2 WaffG die unter II vorgeschlagenen Verfahrensschritte. Auf das Folgende soll ausdrücklich hingewiesen werden:

1. Eine Qualifizierung der allgemeinen waffenrechtlichen Sachkunde (nach § 7 WaffG) der künftigen verantwortlichen Aufsichtsperson zu einer für die Tätigkeit als vAP „erforderlichen Sachkunde“ nach § 10 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 S. 2 AWaffV kann durch einen anerkannten Verband (z.B. BDS) nach dessen Richtlinien (z.B. AU des BDS) erfolgen und wird auch von freien Lehrgangsträgern angeboten. Nach § 10 Abs. 6 AWaffV besitzt die Kompetenz nur der anerkannte Verband, nicht seine Untergliederungen. Die Befähigung wird durch Ausbildung (ohne Prüfung!) erworben.

2. Beschaffung und Speicherung der Nachweise:

2.1 Ein Anspruch des Befähigten auf **Registrierung** bei seinem Verein besteht nicht. Die durch die künftige vAP vorgelegten Belege sind durch den Betreiber bzw. den registrierenden Verein sorgfältig zu prüfen (vgl. dazu Ziffer 27.4.1. WaffVwV) und als Kopie in der Akte der künftigen vAP abzulegen. Eine Registrierung bei einem anderen Verein, dem übergeordneten Teilverband oder dem anerkannten Verband selbst erfüllt die Anforderungen nicht.

2.2 Bei Registrierung sind **Prüfung und Vermerk der erforderlichen (qualifizierten) Sachkunde** der Aufsichtsperson entsprechend § 10 AWaffV vorzunehmen.

3. Durch den schießsportlichen Verein hat

3.1 eine **Beauftragung** der registrierten Aufsichtsperson nach § 10 Abs. 3 S. 1 AWaffV (Vorschlag siehe Anlage)

und

3.2 die **Ausstellung und Übergabe eines Nachweisdokumentes** (§ 10 Abs. 3 S. 3 AWaffV) über die Beauftragung zu erfolgen.

4. Die registrierte vAP übernimmt den Auftrag und damit ihre zeitlich befristete Tätigkeit durch Anschreiben ihres Namens an die jeweilige Aufsichtstafel oder Aushang gem. Ziffer 2.3.8.4 der Schießstandrichtlinie vom 23.7.2012. Wird der Aushang bzw. der Name von der Tafel entfernt, ist die zeitlich befristete Tätigkeit als vAP beendet.

V. Sanktionierte Regelungen der AWaffV

1. Ohne Wahrnehmung der Aufsicht durch (eine ausreichende Zahl von) vAP darf auf nicht ortsveränderlichen Schießstätten kein Schießbetrieb aufgenommen oder fortgesetzt werden (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 4 AWaffV). Die Vorschrift adressiert vom Wortlaut her wohl neben dem Betreiber auch die Schützen.

>> Bei Verstoß: OWi nach § 34 Nummer 4 AWaffV des Betreibers und wohl auch aller anwesenden (schießenden) Schützen.

2. Für den Umfang der zu registrierenden Daten gilt § 10 Abs. 3 S. 2 AWaffV. Die Personalien der vom Verein zur Beauftragung vorgesehenen vA-Person sind beim Verein (DSGVO-konform) zu registrieren. Hierin muss zur Kontrolle Befugten Einblick gewährt werden. Da kein Anspruch des Befähigten auf Registrierung bei seinem Verein besteht, ist die Nichtregistrierung folgenlos. Wenn aber trotz Nichtregistrierung eine Beauftragung erfolgt, liegt mangels Möglichkeit zur Einblicknahme eine OWi nach § 34 Nummer 7 durch den Verein vor.

3. Der beauftragten Person ist ein Nachweisdokument über die Beauftragung auszustellen (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 3 AWaffV).

Wie sich aus § 10 Abs. 3 S. 5 AWaffV und Ziffer 27.7 der WaffVwV ergibt, betrifft das Nachweisdokument nicht die Ausbildung, die Qualifizierung oder die Registrierung sondern die davon zu unterscheidende Beauftragung; wegen des unklaren Wortlauts sollte das Nachweisdokument auf die Registrierung hinweisen.

Wie eine „Bestellung“ (§ 10 Abs. 1 AWaffV) formal erfolgt, bleibt in der AWaffV unerklärt.

Bei Verstoß: keine OWi des Vereins

4. Das Nachweisdokument über die Beauftragung hat die Aufsichtsperson mitzuführen und vorzulegen (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 4 AWaffV).

Bei Verstoß: OWi nach § 34 Nummer 6 AWaffV durch die vAP.

5. Verstöße gegen § 11 AWaffV durch Schützen (§ 11 Abs. 2 AWaffV) und vAP (§ 11 Abs. 1 AWaffV) sind als OWi nach § 34 Nummern 8, 9 und 10 AWaffV sanktioniert

Anhang 1

Vorschlag für eine Registrierung

(aus Datenschutzgründen keine Liste mit mehreren Personen sondern ein Einzelblatt für jede Person)

Registrierung von verantwortlichen Aufsichtspersonen gem. § 10 Abs. 3 AWaffV

Herr / Frau:

Geburtstag:

Straße:

PLZ/Ort:

BDS-Nummer:

Mitgliedsnummer im Verein:

kann von der schießsportlichen Vereinigung
als verantwortliche Aufsichtsperson gem. §§ 10 und 11 AWaffV eingesetzt werden. Die
vorgenannte Person hat die Qualifizierung (erforderliche Sachkunde nach § 10 Abs. 1 und 3
AWaffV) durch Ausbildungsbescheinigung nachgewiesen und ist volljährig.
Erkenntnisse, die Zweifel an der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung der registrierten Person
rechtfertigen würden, liegen dem Verein nicht vor.

Sachkunde nach § 7 WaffG ist vorhanden
 Ja, Zeugnis oder WBK ist in Kopie beigelegt

Erlaubnis nach § 27 SprengG ist vorhanden
 Ja, Nachweis ist in Kopie beigelegt; Erlaubnis ist gültig bis / / Nein

Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit ist vorhanden
 Ja, Nachweis ist in Kopie beigelegt Nein

Eine Beauftragung - allgemein oder für den Einzelfall (Zeitraum / Datum / Veranstaltung) - hat
schriftlich zu erfolgen. Das Nachweisdokument ist bei der Aufgabenwahrnehmung mitzuführen und
den zur Kontrolle berechtigten Personen auszuhändigen. Der Verein gewährt auf Verlangen
Berechtigten Einsicht in die Registrierung (§ 10 Abs. 3 S. 5 AWaffV).

Das Einverständnis der Personen zur Registrierung und die Erklärung der grundsätzlichen
Bereitschaft, als vAP zu fungieren wird hiermit von der genannten Person erklärt. Bestätigt wird,
dass eine Einweisung in den Schießstand, die Kommunikations- und Sicherheitseinrichtungen und
über den Umgang mit Treibladungspulverresten und deren Vernichtung nach Reinigungsarbeiten
erfolgt ist.

.....
Ort, Datum
Für den Verein

.....
die Aufsichtsperson

.....

.....

.....

Anhang 2

Vorschlag für eine Beauftragung auf Kopfbogen des Vereins

Sehr geehrter Sportfreund / geehrte Sportfreundin <Vorname> <Name>

Aufgrund der mit Ihrem Einverständnis vorgenommenen Registrierung als qualifiziert sachkundige (befähigte) verantwortliche Aufsichtsperson gem. § 10 Abs. 3 AWaffV werden Sie hiermit vom Verein

beauftragt

für diesen als vAP nach § 27 WaffG, §§ 10 und 11 AWaffV zu fungieren. Der Auftrag kann gegenüber jedermann durch dieses Dokument nachgewiesen werden.

Die Beauftragung gilt für den Zeitraum

von <TT> <MM> <JJJJ> <Uhrzeit>
bis <TT> <MM> <JJJJ> <Uhrzeit>

auf die Dauer der Veranstaltung <Bezeichnung>

am <TT> <MM> <JJJJ>

und

am <TT> <MM> <JJJJ>

Das Auftragsverhältnis besteht ohne Weiteres jeweils für den Zeitraum, in dem Sie selbst einen entsprechenden Aushang auf dem Stand (vgl. 2.3.8.4 der Schießstandrichtlinie vom 23.7.2012) veranlassen und dadurch die Annahme des Auftrags und die verantwortliche Übernahme der Tätigkeit dokumentieren.

Diese Beauftragung und ein amtlicher Lichtbildausweis ist bei der Aufgabenwahrnehmung mitzuführen und den zur Kontrolle berechtigten Personen auszuhändigen. Auf die §§ 6, 7, 9, 10, 11 und 14 AWaffV sowie auf § 27 WaffG weise ich nochmals hin.

Sollte jemand Ihre Anweisungen auf dem Schießstand nicht befolgen, so bitte ich bereits jetzt darum, dem Vorstand hierüber schriftlich zu berichten.

Für den Verein

.....

.....

Anhang 3

Vorschlag für einen Aushang auf dem Schießstand

Name und Logo
des beauftragenden
Vereins

Beauftragte verantwortliche Aufsichtspersonen

Albert Aufseher

§ 11 AWaffV:

(1) Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben das Schießen in der Schießstätte ständig zu beaufsichtigen, insbesondere dafür zu sorgen, dass die in der Schießstätte Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen, und zu beachten, dass die Bestimmungen des § 27 Abs. 3 oder 6 des Waffengesetzes eingehalten werden. Sie haben, wenn dies zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren erforderlich ist, das Schießen oder den Aufenthalt in der Schießstätte zu untersagen.

(2) Die Benutzer der Schießstätten haben die Anordnungen der verantwortlichen Aufsichtspersonen nach Absatz 1 zu befolgen.